

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Stadt Schmalkalden hat die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern im Wege der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schmalkalden vom 19.12.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 310 v. H.
Grundsteuer B: 495 v. H.

Die vorgenannte Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schmalkalden vom 19.12.2024 besitzt nach wie vor in vollem Umfang Rechtskraft und damit Gültigkeit. Somit ist im Hinblick auf die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern gegenüber dem Kalenderjahr 2025 keine Änderung eingetreten, weshalb für das Jahr 2026 auf den Erlass von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird.

Diese Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 27 Absatz (3) Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt mit Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung entfaltet mit dem auf den Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer ist zu den in dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen zu entrichten, das heißt, vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für Jahreszahler zum 01. Juli. Die jährliche Entrichtung der Grundsteuer kann bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Sachgebiet Steuerwesen, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, bis spätestens zum 30.09. für das Folgejahr beantragt werden.

Hinweis: Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, bitten wir bei der Überweisung um die vollständige Angabe der Kassenzahlen (XNKK.....-OBJ.....NX)!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese im Wege der öffentlichen Bekanntmachung ergangene Allgemeinverfügung zur Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gemäß § 80 Absatz (2) Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Widerspruch hemmt deshalb nicht den Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung und damit auch nicht die Einziehung der festgesetzten Steuer.

Schmalkalden, den 28.04.2026

gez.
Kaminski
Bürgermeister

- Siegel -